

Von Fällen „sozial Gestrauchelter“ : Die Akten zur administrativen Versorgung im Staatsarchiv des Kantons Bern (Schweiz)

Rietmann, Tanja

2007

<https://doi.org/10.25595/1068>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rietmann, Tanja: *Von Fällen „sozial Gestrauchelter“ : Die Akten zur administrativen Versorgung im Staatsarchiv des Kantons Bern (Schweiz)*, in: *L'homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, Jg. 18 (2007) Nr. 2, 139-147. DOI: <https://doi.org/10.25595/1068>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.7767/lhomme.2007.18.2.139>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Aus den Archiven

Von Fällen „sozial Gestrauchelter“

Die Akten zur administrativen Versorgung im Staatsarchiv des Kantons Bern (Schweiz)

Tanja Rietmann

Auffällige orange Etiketten mit der Aufschrift „Schutzfrist bis 2050“ kennzeichnen die Kartonschachteln, in denen sich die Quellen für meine Forschungsarbeit befinden. Die Schachteln ziehen im Lesesaal des *Staatsarchiv Bern* immer wieder neugierige Blicke auf sich und gelegentlich spricht mich eine Archivbesucherin oder ein -besucher an: ob gefragt werden dürfe, was sich in den Schachteln befinde.

Die Dokumente, mit denen ich arbeite, enthalten besonders schützenswerte Personendaten und werden aus diesem Grund für die Öffentlichkeit noch während knapp fünfzig Jahren gesperrt sein. Für die wissenschaftliche Forschung sind die Akten jedoch auf ein Gesuch hin und unter Anonymisierungsaufgaben zugänglich. Es handelt sich bei diesen Akten, den so genannten GEV-Akten („Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen“), um Personendossiers der Fürsorgedirektion des Kantons Bern, die zwangsfürsorgerische Unterbringungen in geschlossenen Anstalten dokumentieren. Der Aktenbestand umfasst vor allem Fälle aus den Jahren zwischen 1950 und 1980.

Im Folgenden stelle ich die Dossiers hinsichtlich ihres historischen Kontexts, ihres Inhalts, ihrer Materialität und ihres geschichtswissenschaftlichen Erkenntnispotenzials vor. Als lockere gedankliche Orientierung dient dabei eine zeitliche Achse, entlang der die Akten unterschiedliche Stadien der Verwendung und Aneignung durchliefen: In welchem Kontext wurden die Dossiers ursprünglich angelegt? Wie wurden sie weiter geführt? Wie verlief ihre archivalische Überlieferung? Und wie können diese Dokumente aus heutiger Perspektive gelesen und analysiert werden?

1. Hintergrund

Kantonale Versorgungsgesetze ermöglichten es schweizerischen Verwaltungsbehörden bis in die 1970er Jahre, „arbeitsscheue“, „liederliche“ oder „trunksüchtige“ Personen, die „öffentliches Ärgernis“ erregten oder die sich „selbst gefährdeten“, zwangsweise in Arbeitserziehungsanstalten zu internieren, ohne dass sie straffällig geworden waren.¹ Da die Einweisungsentscheide in vielen Kantonen verwaltungsintern und nicht von einem Richter getroffen wurden und für die Betroffenen lange auch keine Rekursmöglichkeit vorgesehen war, wurden die Einweisungen als „administrative Versorgungen“ bezeichnet.²

Diese Versorgungsbestimmungen wurzelten in der Schweiz im Armenpolizeirecht des 19. Jahrhunderts. Sie gingen jedoch auf eine weit ältere, europäische Tradition des Einsperrens Armer zwecks Disziplinierung und Umerziehung in so genannte Arbeitshäuser seit dem 16. Jahrhundert zurück.³ Diese traditionelle enge Bindung an Fürsorgebedürftigkeit als Einweisungsvoraussetzung wurde bei der administrativen Versorgung mit dem beginnenden 20. Jahrhundert allmählich formal aufgeweicht, betroffen blieben allerdings weiterhin vor allem Unterschichtangehörige, und hier weitaus mehr Männer als Frauen. Die Versorgungsmaßnahmen sollten eine „soziale Heilung“ bewirken und die betroffenen Individuen – bei Männern handelte es sich etwa um „Landstreicher“ oder „Alkoholiker“, bei Frauen um „Prostituierte“ oder sich „störrisch und aufrührerisch“ betragende Bewohnerinnen eines Pflegeheims – in die Gesellschaft zu-

1 Rechtliche Grundlage für solche Einweisungen war im Kanton Bern das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen vom 3. Oktober 1965, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bern 1965, 209–230. Vor 1965 wurden die administrativen Versorgungen auf der Grundlage des sogenannten Armenpolizeigesetzes vollzogen: Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bern 1912, 211–237. Für einen Überblick über die Bestimmungen in anderen Kantonen der Schweiz vgl. Peter Bossart, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) und den Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: Bundesblatt 1977 III, 8–16.

2 Ein solches Verfahren stand in Widerspruch zu den Bestimmungen der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ vom 4. November 1950. Diese fordern bei zwangsweisen Unterbringungen in geschlossenen Anstalten eine gerichtliche Zuständigkeit zumindest im Rekursverfahren und sie verbieten die Anwendung unspezifischer Einweisungskriterien wie „Arbeitsscheue“ oder „Liederlichkeit“. Erst 1978 wurde die administrative Versorgung mit Rekurs auf die von der Schweiz 1974 ratifizierte Konvention als unzulässig erklärt. Arthur Haefliger u. Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, Bern 1999², 96–100, 119–128; Botschaft, wie Anm. 1, 1–63.

3 Vgl. hierzu beispielsweise Robert Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000, 224–236. Wie sich ‚Disziplin‘ seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert zu einem spezifischen und für die moderne Gesellschaft konstitutiven Typ von Macht entwickelt hat, die sich zahlreicher Techniken bedient, um das Individuum zu normalisieren, hat Michel Foucault in Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976 ausgeführt.

rückzuführen.⁴ Es wurde eine Anpassungsleistung an die vorherrschenden gesellschaftlichen Normen und Werte gefordert. Hilfestellung und Zwang waren dabei als leitende Prinzipien eng miteinander verschränkt und wurden sowohl auf diskursiver als auch auf praktischer Ebene teilweise miteinander identifiziert.⁵

Mit Ausnahme der umfassenden Studie von Sabine Lippuner zur thurgauischen *Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain* wurde die administrative Versorgung in der Schweiz bis anhin historisch nicht erforscht.⁶ Anschließen lässt sich aber an verschiedene seit Ende der 1990er Jahre in der Schweiz entstandene geschichtswissenschaftliche Studien, welche die Ambivalenz sozialstaatlicher Diskurse und sozialstaatlicher Praktiken in ihren institutionellen Settings seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts untersuchen. Zu nennen ist hier insbesondere das Nationale Forschungsprogramm 51 „Integration und Ausschluss“, in dessen Rahmen unter anderem Arbeiten zu staatlicher Fürsorge, zum Umgang mit Jenischen, zu Zwang in der Psychiatrie, zu Eugenik oder zu Fragen der Staatsbürgerschaft entstanden sind.⁷

2. Die Personendossiers

Anhand von 207 heute noch vorhandenen Versorgungsdossiers – 172 betreffen Männer, 35 Frauen – untersuche ich in meiner laufenden Dissertation die Massnahmenpraxis der administrativen Versorgung im Kanton Bern für die Zeit zwischen 1942 und 1981.⁸ Insgesamt wurden in dieser Zeit weit mehr, nämlich rund 2.700 Einweisungen vollzogen. Aus welchen Gründen diese knapp acht Prozent der Dossiers überliefert wurden, konnte bis anhin nicht ermittelt werden. Nach Geschlecht wurde die Zahl der Einweisungen in den bernischen Staatsverwaltungsberichten nur in ausgewählten Jahren aufgeschlüsselt. Annäherungsweise kann rekonstruiert werden, dass etwa 90 Prozent der

4 Tanja Rietmann, „Die Freiheit so elend zu entziehen“. Zur administrativen Anstaltsversorgung im Kanton Bern in den 1950er Jahren, in: Claudia Opitz, Brigitte Studer u. Jakob Tanner Hg., *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich 2006, 297–308.

5 Vgl. Urs Germann, Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“. Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz, in: *traverse*, 7, 1 (2000), 137–149.

6 Sabine Lippuner, *Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von „Liederlichen“ und „Arbeitsscheuen“ in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)*, Frauenfeld 2005.

7 Vgl. NFP 51, *Integration und Ausschluss*, Bulletin, 3 (2006), unter <www.nfp51.ch>, Zugriff 04.07.2007.

8 Nach dem Inkrafttreten des vereinheitlichten „Schweizerischen Strafgesetzes“ im Jahr 1942 verminderte sich die Zahl der administrativen Versorgungen im Kanton Bern deutlich. 1981 lösten die eidgenössischen Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) die kantonalen Versorgungsbestimmungen ab; vgl. Eugen Spirig, *Das Familienrecht. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung Art. 397a-397f (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch)*, Zürich 1995, 3–6.

Einweisungen Männer betrafen und etwa zehn Prozent Frauen.⁹ Eine Erklärung für dieses ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern kann an dieser Stelle nur angedeutet werden. Sie ist unter anderem darin zu sehen, dass die administrative Versorgung implizit auf ein Fehlverhalten hin konzipiert worden war, wie es häufiger bei Männern als bei Frauen beobachtet wurde. Dabei war die armenrechtlichen Tradition administrativer Versorgungen entscheidend, hatte doch anfänglich das Nichtleisten von familiären Unterhaltspflichten bei den Einweisungen eine zentrale Rolle gespielt. Gleichzeitig muss jedoch festgehalten werden, dass männliche und weibliche Devianz in vielen Bereichen Parallelen aufwies – zum Beispiel trifft der in vielen Fällen zentrale Vorwurf des Alkoholmissbrauchs beide Geschlechter, und die jeweiligen Problemkonstellationen wurden sehr ähnlich gedeutet.

Wie sind die Personendossiers beschaffen? Sie bestehen aus kartonierten Mappen mit einzelnen losen Dokumenten, und sie sind unterschiedlich umfangreich. Einzelne sind schmal und enthalten lediglich den regierungsrätlichen Beschluss über die Einweisung mit einigen ergänzenden Formalia. Andere umfassen bis zu 400 Dokumente, füllen eine ganze Archivschachtel, sind abgegriffen und viel benützt. In den Dossiers finden sich Berichte von Vormündern, Gemeinderäten, Bezirks- und Kantonsbehörden, von Fürsorgestellen, Polizei und Anstaltsvorstehern, abgelegt sind Strafregistrauszüge, Expertisen von Psychiatern, Fürsorgerechnungen oder die Einweisungs- und Entlassungsentscheide des bernischen Regierungsrates. Vereinzelt finden sich Fotos, Zeichnungen oder Zeitungsausschnitte, etwa über einen Insassen, der im Jahr 1962 einen Gebäudeteil der *Versorgungsanstalt Sonvilier* in Brand gesteckt hatte. Hinzu kommen Notizen von Erkundigungen, welche die Behörden im privaten und beruflichen Umfeld der Betroffenen einholten: bei Arbeitgebern, Familienangehörigen oder Nachbarn. Eine weitere wichtige Quellengruppe sind Ego-Dokumente: In Einvernahmeprotokollen nehmen die Betroffenen zu den ihnen zur Last gelegten Sachverhalten Stellung, in Briefen finden sich Klagen oder Begehren um Entlassungen aus der Anstalt und überliefert ist auch vereinzelt private Korrespondenz.

Die Lektüre der Dossiers ist faszinierend und fesselnd, und sie geht mir in verschiedener Hinsicht nahe. Da treten die Betroffenen auf, die in Briefen ihre Nöte handschriftlich, dringlich und hartnäckig schildern und in Einvernahmen die ihnen zur Last gelegten Sachverhalte zu entkräften suchen und dabei oft auch ‚Besserung‘ versprechen. In zahlreichen Dokumenten beurteilen die Administrativinstanzen die Betroffenen und ihre Verhaltensweisen – meist in einer in hohem Maße moralisch wertenden Sprache – oder es wird über direkt erfolgte Begegnungen und Unterredungen berichtet. Die Aufzeichnungen ermöglichen die Rekonstruktion komplexer Beziehungslagen zwischen Behörden, Fachpersonen, Betroffenen und Angehörigen. Sie bringen soziale und indivi-

⁹ Berichte über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, Bern 1940–1980. Diese Prozentzahlen weisen Ähnlichkeiten mit zahlreichen Kriminalstatistiken auf, gemäß denen die männliche Kriminalitätsquote um ein Vielfaches höher liegt als die weibliche.

duelle Notlagen auf eindruckliche Weise zum Ausdruck, und sie offenbaren Abhängigkeiten, Leiden, Machtkämpfe, aber auch über weite Strecken behördliche Hilflosigkeit und Ignoranz und ein paternalistisches, autoritär-repressives staatliches Selbstverständnis. Dabei erzeugt die chronologische Abfolge der Dokumente in den Dossiers eine eigene Dramaturgie. Es entstehen dokumentarische Verlaufsprotokolle mit spannungsreichen Momenten, die mich in den Bann ziehen. Nachdem ein Antrag auf eine administrative Versorgung gestellt worden war – etwa durch einen Vormund –, wurde eine Administrativakte eröffnet. In der Folge wurden Stellungnahmen von verschiedensten Seiten eingeholt; bis schließlich der regierungsrätliche Entscheid gefällt wurde, konnte der Weg durch die Instanzen Wochen oder gar Monate dauern. Ich kann mich gleichsam durch diese Zeit hindurchblättern, aus zeitlicher Distanz und in geraffter Form den Lauf der Geschehnisse verfolgen. Meine Lektüre hat dabei einen ganz anderen Rhythmus, als ihm die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen ausgesetzt waren, die oft lange Zeit verstreichen lassen mussten, bis Antwort eintraf oder ein Entscheid erging. Nicht selten erwarte ich gespannt den Fortgang der Geschehnisse: Wird die betroffene Person eingewiesen oder nicht? Wie wird der genaue Einweisungsentscheid lauten? Oder, in umgekehrter Richtung, verläuft ein Begehren um Entlassung erfolgreich, wem sollte am Ende die Deutungshoheit zukommen und unter welchen Auflagen würde eine Person entlassen werden?

Mit Emotionen verbunden ist diese Lektüre für mich auch deshalb, weil am Fall des konkreten Individuums elementare Fragen des Grund- und Persönlichkeitsrechts aufgeworfen werden. Bei einer kontinuierlichen Beschäftigung mit den Dossiers stellt sich dennoch mit der Zeit eine gewisse Leseroutine ein und der analytische Blick beginnt sich zu schärfen. Sich als Forscherin bewusst von den Akten einnehmen zu lassen und sich zugleich immer wieder in eine kritische Distanz zu ihnen zu bringen, schließt sich nicht gegenseitig aus. Im Gegenteil. Ein solch bewusst wahrgenommener Prozess, kann dazu beitragen, ein Sensorium für die Komplexität einer Thematik und die Vielschichtigkeit zeitgenössischer Perspektiven und Erfahrungsweisen zu entwickeln.¹⁰

¹⁰ Z. B. kann ich auch feststellen, dass ich für einzelne Personen Sympathie, Mitleid oder Bewunderung entwickle, hingegen Antipathien oder eine ausgesprochen kritische Haltung anderen gegenüber – emotionale Regungen, die sich bei einer intensiven Beschäftigung mit einzelnen historischen Akteurinnen und Akteuren wohl nicht verhindern lassen. Solche Emotionen können genutzt werden, um die Art der Beziehung zwischen der Forscherin und ihrem Untersuchungsgegenstand zu reflektieren. Dass die Anerkennung, Offenlegung und Befragung einer solchen Subjektivität den wissenschaftlichen Blick nicht verstellen, sondern im Gegenteil auf diese Weise nicht nur Beeinflussungen sichtbar gemacht werden können, sondern auch ein Erkenntnisgewinn erzielt werden kann, hat beispielsweise die feministische Wissenschaftstheoretikerin Sandra Harding ausgeführt. Sandra Harding, Introduction. Is There a Feminist Method?, in: dies. Hg., *Feminism and Methodology. Social Sciences Issues*, Bloomington 1987, 1–14, 9; vgl. auch Mechthild Bereswill, Die Subjektivität von Forscherinnen und Forschern als methodologische Herausforderung. Ein Vergleich zwischen interaktionstheoretischen und psychoanalytischen Zugängen, in: *Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung*, 4, 3 (2003), 511–532.

3. Die Überlieferung der Akten

Dass die „GEV-Akten“ heute noch vorhanden sind, ist keine Selbstverständlichkeit. Ein Mitarbeiter des *Berner Staatsarchivs* erläutert im Gespräch, dass bis in die 1970er Jahre im Kanton Bern Aktenbestände mit Personendaten nicht selten vernichtet wurden, sobald sie nicht mehr als Arbeitsmittel verwendet wurden und keine zeitgenössisch-praktische Funktion mehr hatten oder nachdem die betroffenen Personen verstorben waren. Das archivpolitische Bemühen um die Erhaltung dieses und ähnlicher Aktenbestände, so erzählte er weiter, war im Kanton Bern nicht zuletzt von einer neuen Generation von Archivarinnen und Archivaren angestoßen worden, die sich verstärkt sozialgeschichtlichen Fragen zuwandte und bestrebt war, Dokumente entsprechender Staatstätigkeiten – hier also der Fürsorgepolitik – zu sammeln und zu erschließen. In Verhandlungen mit der Fürsorgedirektion des Kantons Bern im Jahre 1988 galt es seitens des Staatsarchivs zu versichern, dass die Dokumente nur unter besonderen Auflagen und unter Einhaltung der entsprechenden datenschützerischen Bestimmungen würden konsultiert werden können. Ebenfalls galt es davon zu überzeugen, dass der Artikel 19 des damals noch jungen bernischen Datenschutzgesetzes von Belang war, der unter anderem besagt, dass Personendaten archiviert werden dürfen, sofern sie „für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind“. ¹¹ Generelle Archivrechtsdiskussionen, in denen es wie im genannten Beispiel darum ging, personenbezogene Daten der Vernichtung zu entziehen, waren auch in der übrigen Schweiz in der ersten Hälfte der 1980er Jahre geführt worden. ¹²

Diese kurze Hinwendung zur jüngeren Geschichte der Archivpolitik unterstreicht in quellenkritischer Hinsicht die Bedeutung der rechtlichen, politischen und wissenschaftlichen Kontexte, in denen Akten nicht nur produziert, sondern auch überliefert und erschlossen werden. In Zusammenhang mit den hier thematisierten Administrativdossiers verweist dies auf die Tatsache, dass die aktenproduzierenden Beamten (es waren fast ausschließlich Männer) die Dossiers in der Annahme erstellten, dass sie lediglich für den internen Gebrauch und nicht von einer verwaltungsexternen Leserschaft verwendet würden und weder einer zeitgenössischen noch einer späteren Öffentlichkeit zugänglich sein würden.

4. Zum Erkenntnispotenzial der Dossiers

Einen besonderen Erkenntniswert besitzen die Dossiers für eine historisch-kulturwissenschaftlich ausgerichtete Forschung. Eine solche geht davon aus, dass die Menschen

¹¹ Gespräch mit Nicolas Barras, Staatsarchiv Bern, 28.03.2007; Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bern 1986, 108–116.

¹² Josef Zwicker, Archivrecht 2006 – andante ma non troppo, in: Gilbert Coutaz, Rodolfo Huber, Andreas Kellerhals, Albert Pfiffner u. Barbara Roth-Lochner Hg., Archivpraxis in der Schweiz/Pratiques archivistiques en Suisse, Baden 2007, 168.

mit der Welt, in der sie sich bewegen, deutend und gestaltend umgehen, und sie interessiert sich für individuelle und kollektive Sinnbildungs- und Aneignungsweisen sowie für sozio-kulturelle Praktiken, und zwar eingebettet in die jeweiligen historischen Kontexte. Anhand der verschiedenen Dokumente in den Dossiers können zum Beispiel Wahrnehmungs- und Deutungsweisen, die im spezifischen Verhandeln von sozialer Devianz am Werk waren, untersucht werden, denn die involvierten Akteurinnen und Akteure, und zwar sowohl die Disziplinierenden als auch die Disziplinierten, mussten ihre Positionen begründen und erklären. Dabei wurde nicht nur über das gesprochen und geschrieben, was als deviant galt – also nicht sein sollte. Sondern auch (und oft nur implizit) über das, was sein sollte, was als normal und damit als Norm galt.¹³

Unter Hinzuziehung von weiteren Quellen wie Rechtstexten, Fachliteratur oder politischen Debatten ermöglichen die Dossiers weiter, normative Diskurse und soziale Handlungsvorgaben zu rekonstruieren und gleichzeitig zu erkennen, wo sich in der individuellen und sozialen Praxis, oder, anders gesagt, beim Vollzug der administrativen Versorgung, Bruchstellen zu diesen Diskursen auftun. Es lässt sich zeigen, inwiefern die Praxis von offiziellen Diskursen und Zweckbestimmungen abwich und sich zum Beispiel spezifische, von Partikularinteressen geleitete Handhabungsformen der administrativen Versorgung etablierten. So zeigen einzelne Fälle, dass der Zweck des Schutzes der Öffentlichkeit oder der Zweck des Schutzes der betroffenen Person in den Hintergrund treten konnten, wenn zum Beispiel in langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Vormund und Mündel die Durchsetzung von vormundschaftlichen Anweisungen – etwa eine bestimmte Gemeinde oder eine zugewiesene Arbeitsstelle nicht zu verlassen – zum Prüfstein für den vormundschaftlichen Status wurde.

Wie solche Beispiele zeigen, eignen sich die Dossiers für die präzise Analyse von Handlungsspielräumen und Machtverhältnissen. Machtbeziehungen verliefen dabei nicht nur zwischen einweisenden Behörden und Eingewiesenen, sondern waren auch tief eingebettet in die jeweiligen sozialen und institutionellen Gefüge: innerhalb der Verwaltung, zwischen Behörden und Ärzten, zwischen den Vormündern und den betroffenen Personen, innerhalb der Gemeinde oder dem sozialen und familiären Umfeld der Betroffenen.¹⁴ Die Dokumente erlauben zum einen durch ihr explizites Aufeinanderbezogensein – sie weisen eine Art Korrespondenzcharakter auf –, und zum andern durch ihre materielle Integration in den einzelnen Dossiers die genaue Rekonstruktion

13 Diese Überlegung wurde angeregt von Arlette Farge u. Michel Foucault, *Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“*, Frankfurt a. M. 1989, 27.

14 Einen ähnlichen Befund liefern Arlette Farge und Michel Foucault für die Dossiers der „Lettres de cachet“ aus dem vorrevolutionären Frankreich des 18. Jahrhunderts. Mit den „Lettres de cachet“ konnte der König die Festsetzung von Personen unter Umgehung des Gerichtsweges anordnen – eine frühe Variante der administrativen Versorgung also. Farge und Foucault zeigen auf, dass es sich bei den Festsetzungen nicht um eine Machtdemonstration des absolutistischen Staates handelte, sondern sich insbesondere Familien aus der Unterschicht dieses Rechtsmittel aneigneten, um bei schweren familiären Konflikten den König um Hilfe zu ersuchen; vgl. Farge/Foucault, *Konflikte*, wie Anm. 13.

von Verwaltungsabläufen und Entscheidungsprozessen. So lässt sich etwa der Weg, den ein Versorgungsantrag oder ein Beschwerdeschreiben durch die Instanzen nahm, Stück für Stück nachvollziehen und es lässt sich aufschlüsseln, wer sich bei der Beurteilung von Fällen auf wen bezog, wer wen zitierte, wem bei der Beurteilung der Fälle Deutungshoheit zukam und wessen Einschätzung letztlich entscheidend war.

Dass insbesondere auch die Verwaltungsangestellten von Bedeutung waren, erschließt sich aus der zusätzlichen Beobachtung, dass die *Aktenführung* als solche selbst soziale Praxis war. Denn die Akten sind mehr als ein Medium zur Informationsspeicherung und -übertragung und sie sind mehr als ein Abbild von Verwaltungsabläufen. Aus den Tätigkeiten des Verfassens, Einholens und ordnenden Zusammenstellens von Informationen lässt sich nicht nur der Verlauf einer administrativen Versorgung rekonstruieren, sondern diese Tätigkeiten waren selbst wesentliche und eigenständige Schritte. Die Verwaltungsangestellten werden damit auch aus dieser Perspektive als Handlungsträger ins Bild gerückt und zum Gegenstand historischer Forschung.¹⁵

Weiter konnte die Tatsache der Aufbewahrung der Dossiers selbst zu einem Faktor in Entscheidungsprozessen werden. Denn die Dossiers wurden oftmals über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten geführt, wodurch sich eigentliche Anstaltskarrieren verfolgen lassen, in denen Jahre der Internierung und Jahre der Freiheit einander abwechselten. Bei den wiederholten Interventionen kam den Dossiers entscheidende Bedeutung zu, denn Belege früherer Devianz und damit der Rekurs auf die hartnäckige Widerständigkeit einer Person hinsichtlich sozialer Normen dienten oft dazu, ein erneutes und härteres behördliches Eingreifen zu begründen. Dass solche „Techniken des Sehens Machteffekte herbeiführen“, hat etwa Michel Foucault exemplarisch am Beispiel des Gefängnisses analysiert.¹⁶ Das von Verwaltungsangestellten oder Ärzten in spezifischen institutionellen Kontexten erstellte Wissen entfaltete seine Wirkung – ganz abgesehen von seinen stigmatisierenden Effekten – auf lange Sicht hin und dies war mit ein Grund, weswegen es für viele der betroffenen Personen schwierig war, sich von einer devianten Vergangenheit zu lösen. So zum Beispiel auch für Jakob Hofmann, einen 1892 geborenen Schuhputzer und Hausierer. Als im Jahr 1955 seine wiederholte Einweisung zur Debatte stand, wurde ein fast 20 Jahre altes psychiatrisches Gutachten hinzugezogen, in dem seinerzeit Hofmanns „Versorgungsbedürftigkeit“ festgestellt worden war. Der bernische Regierungsrat stützte sich bei seinem erneuten Einweisungsentcheid auf den damaligen Befund und ging davon aus, dass es sich bei Hofmann unverändert um einen „moralisch defekten Psychopathen“ handelte.¹⁷

¹⁵ Vgl. die Überlegungen von Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2000, 19, 25–27.

¹⁶ Foucault, *Überwachen*, wie Anm. 3, 221.

¹⁷ Name geändert. Der Fall des Jakob Hofmann ist dargestellt in: Rietmann, *Freiheit*, wie Anm. 4, 302–306.

Der Respekt vor Jakob Hofmann und seiner Geschichte fordert, sie nicht unerzählt zu lassen und an ihrem Beispiel staatliches Handeln und gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen, die, eingespeist in die administrative Versorgung, so weit reichende Folgen wie den Entzug der persönlichen Freiheit haben konnten, kritisch zu reflektieren.¹⁸ Der Respekt vor seiner Geschichte verlangt aber auch, Dokumente, die ganz Persönliches betreffen, vorsichtig zu handhaben und in der eingangs erwähnten Weise zu schützen.

¹⁸ Vgl. hierzu Spiros Simitis, Programmierter Gedächtnisverlust oder reflektiertes Bewahren: Zum Verhältnis von Datenschutz und historischer Forschung, in: Walther Fürst, Roman Herzog u. Dieter Umach Hg., Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin/New York 1987, 1475–1506, 1496.

